

| Vorlage Federführende Dienststelle: Aachener Stadtbetrieb Beteiligte Dienststelle/n: | Vorlage-Nr: E 18/0178/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.05.2019 Verfasser: | | | | | | | | | |
|---|--|---------------------|---------------|------------|---|---------------------|------------|----------------------|--------------|--|
| Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 hier: XIII.Änderungssatzung | | | | | | | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | | | | | | | |
| <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18.06.2019</td> <td>Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>19.06.2019</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table> | Datum | Gremium | Zuständigkeit | 18.06.2019 | Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb | Anhörung/Empfehlung | 19.06.2019 | Rat der Stadt Aachen | Entscheidung | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | | | | | | | | |
| 18.06.2019 | Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb | Anhörung/Empfehlung | | | | | | | | |
| 19.06.2019 | Rat der Stadt Aachen | Entscheidung | | | | | | | | |

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die vorgelegte XIII. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen zu beschließen.

2. Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Aachener Stadtbetrieb die vorgelegte XIII. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen.

Philipp

Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Die aktuelle Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 in der Fassung der XII. Änderungssatzung legt in ihrem Gebührentarif unter der Position 6.12 die Gebühr für die Übernahme der Pflege eines Urnengrabes nach Rückgabe des Nutzungsrechtes, bis zum Ablauf der Ruhefrist, fest. Diese dient dazu, die Pflege der durch das Abräumen eines Urnengrabes freiwerdenden Fläche, für die Dauer der laufenden Ruhefrist, zu vergüten. Die Gebühr wird demnach im Bedarfsfall gemeinsam mit der Gebühr für das Abräumen eines Urnengrabes in Ansatz gebracht.

Weiterhin enthält der Gebührentarif unter der Position 6.18 die Gebühr für die sogenannte "Unterstützungsleistung für die Leichenschau eines durch die Staatsanwaltschaft freigegebenen Verstorbenen zwecks der Überführung". Diese Position wurde seinerzeit analog zur Position 6.17 „Unterstützungsleistung für Leichenschau zur Überführung“ eingerichtet.

Es hat sich herausgestellt, dass in einigen wenigen Fällen, z. B. während des Entzugs des Nutzungsrechtes bei verwahrlosten Urnengräbern, die Notwendigkeit besteht, ein Grab durch Friedhofspersonal säubern zu lassen. Hierdurch wird Beschwerden der Hinterbliebenen von Nachbargräbern entgegengewirkt, welche während des oft langwierigen Nutzungsrechtentzugsprozesses das Erscheinungsbild des Gräberfeldes beeinträchtigt sehen. Um die entstehenden Kosten zu decken, soll der Gebührentext der Position 6.12 dahingehend angepasst werden, dass die Gebühr auch ohne eine Rückgabe des Nutzungsrechtes und das darauf folgende Abräumen des Grabes heranzuziehen ist. Die Position 6.17 „Unterstützungsleistung für Leichenschau zur Überführung“ dient der Deckung städtischer Aufwendungen, wenn Verstorbene ins Ausland überführt werden und daraufhin eine Leichenschau durchgeführt und ein Leichenpass ausgestellt werden muss. Allerdings ist bei Verstorbenen, welche zuvor von der Staatsanwaltschaft zur Beisetzung freigegeben wurden, keine weitere Leichenschau vor Ausstellung eines Leichenpasses notwendig, so dass der Text der Position 6.18 „Unterstützungsleistung für die Leichenschau eines durch die Staatsanwaltschaft freigegebenen Verstorbenen zwecks der Überführung“ unklar formuliert wurde. Die Gebührenposition soll somit künftig mit „Verwaltungsgebühr zum Ausstellen eines Leichenpasses“ bezeichnet werden. Da der Gebührentarif als Anlage zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen und bekannt gemacht wurde, ist er rechtlicher Bestandteil der Friedhofsgebührenordnung, weshalb eine Änderungssatzung ergeht.

Anlage/n:

Synopse

XIII. Änderungssatzung

Friedhofsgebührenordnung (Neufassung)

Gebührentarif

Gebührentarif für Leistungen im Bereich der Friedhöfe der Stadt Aachen

| Gebührenposition | Gebühr |
|---|------------|
| 1. Nutzungsrecht an einem Reihengrab | |
| 1.1 Reihengrab zur Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr, für die Zeit der Ruhefrist | 1.253,00 € |
| 1.2 Reihengrab zur Sargbeisetzung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, für die Zeit der Ruhefrist | 308,00 € |
| 1.3 Reihengrab zur Sargbeisetzung nicht bestattungspflichtiger Kinder, für die Zeit der Ruhefrist | 154,00 € |
| 1.4 Urnenreihengrab, für die Zeit der Ruhefrist | 1.253,00 € |
| 1.5 Baumgrab zur Beisetzung von Urnen im Bereich von Bäumen, mit der Möglichkeit der Kennzeichnung, für die Zeit der Ruhefrist | 1.253,00 € |
| 1.6 Urnenreihengrab zur anonymen Beisetzung von Urnen im naturnahen Bereich, für die Zeit der Ruhefrist - nur in Verbindung mit der Einäscherung im Krematorium der Stadt Aachen | 178,40 € |
| 1.7 Gemeinschaftsgrab zur Beisetzung von Urnen in einer gärtnerisch angelegten und dauerhaft gepflegten Grabanlage, für die Zeit der Ruhefrist | 1.253,00 € |
| 2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab | |
| 2.1 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - normale Lage, je Stelle und Jahr. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung) | 98,00 € |
| 2.2 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - bevorzugte Lage, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung) | 184,00 € |
| 2.3 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - Sonderlage, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung) | 217,00 € |
| 2.4 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - normale Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung) | 213,00 € |
| 2.5 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - bevorzugte Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung) | 291,00 € |
| 2.6 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - Sonderlage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung) | 359,00 € |
| 2.7 Urnenwahlgrab zur Beisetzung von Urnen - normale Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung) | 103,00 € |
| 2.8 Urnenwahlgrab zur Beisetzung von Urnen - bevorzugte Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung) | 217,00 € |
| 2.9 Gruft zur Sargbeisetzung, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung) | 98,00 € |
| 2.10 Gruft zur Sargbeisetzung im Campo Santo, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung) | 527,00 € |
| 2.11 Baumwahlgräber zur Beisetzung von Urnen im Bereich von Bäumen, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung) | 103,00 € |
| 2.12 Urnenkammern zur oberirdischen Beisetzung von Urnen, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung) | 118,00 € |
| 3. Trauerhallennutzung und Trauerhallendekoration | |
| 3.1 Nutzung der Trauerhallen (ausgenommen Halle 1 auf dem Friedhof Hüls), je angefangene Stunde | 70,00 € |
| 3.2 Nutzung der Trauerhalle 1 auf dem Friedhof Hüls, je angefangene Stunde | 139,00 € |
| 4. Trägerdienste | |
| 4.1 je Träger und angefangene Stunde | 54,00 € |
| 5. Beisetzungen, Ein- und Ausbettungen, Verstreuung | |
| 5.1 Beisetzung oder Einbettung eines Sarges in einem Erdgrab oder einer Gruft | 605,00 € |
| 5.2 Beisetzung oder Einbettung eines Kindersarges in einem Erdgrab oder einer Gruft | 308,00 € |

| | |
|---|----------|
| 5.3 Beisetzung oder Einbettung eines nicht bestattungspflichtige Kindes | 154,00 € |
| 5.4 Beisetzung oder Einbettung einer Urne in einem Urnengrab oder Erdgrab | 361,00 € |
| 5.5 Beisetzung oder Einbettung in einer Urnenkammer oder naturnahe anonyme Urnenbeisetzung - nur in Verbindung mit der Einäscherung im Krematorium der Stadt Aachen | 66,10 € |
| 5.6 Ausbettung eines Sarges | 908,00 € |
| 5.7 Ausbettung einer Urne | 270,00 € |
| 5.8 Verstreuen der Asche eines Verstorbenen | 472,00 € |

6. Sonderleistungen

| | |
|---|----------|
| 6.1 Grabausschmückung für eine Sargbeisetzung mittels Fichtengrün, inkl. dem Erdhügel | 81,00 € |
| 6.2 Grabausschmückung für eine Urnenbeisetzung mittels Fichtengrün | 31,00 € |
| 6.3 Anlage eines Sarg-Rasenreihengrabes oder eines anonymen Grabes | 31,00 € |
| 6.4 Pflege eines Sarg-Rasenreihengrabes oder eines anonymen Grabes, je Jahr | 27,00 € |
| 6.5 Anlage eines Urnen-Rasengrabes oder eines anonymen Grabes | 23,00 € |
| 6.6 Pflege eines Urnen-Rasengrabes oder eines anonymen Grabes, je Jahr | 10,00 € |
| 6.7 Anlage eines Urnen-Gemeinschaftsgrabes, je Stelle | 205,00 € |
| 6.8 Pflege eines Urnen-Gemeinschaftsgrabes, dies auch zum Zweck der Reservierung oder Erhaltung einer Grabstelle, je Stelle und Jahr | 60,00 € |
| 6.9 Anlage eines Urnen-Baumwahlgrabes, je Grab | 162,00 € |
| 6.10 Pflege eines Urnen-Baumwahlgrabes, je Grab und Jahr | 89,00 € |
| 6.11 Übernahme der Pflege eines Sarggrabes nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes, bis zum Ablauf der Ruhefrist , je Stelle und Jahr | 50,00 € |
| 6.12 Übernahme der Pflege eines Urnengrabes auch nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes, bis zum Ablauf der Ruhefrist , je Jahr | 40,00 € |
| 6.13 Nutzung des Waschraumes auf dem Friedhof Hüls, je angefangene Stunde | 49,00 € |
| 6.14 Unterstellung von Särgen für Beisetzungen die außerhalb Aachens und innerhalb Deutschlands stattfinden ab dem ersten Werktag, für Leichenschauen ab dem 4. Werktag vor der Leichenschau, für Leichenschauen zwecks der Überführung ab dem 1. Werktag, je Tag | 26,00 € |
| 6.15 Unterstellung von Urnen ab dem 4. Werktag, je Tag | 3,00 € |
| 6.16 Zusatzzeiten zur Beisetzung von Verstorbenen, je angefangene Stunde | 70,00 € |
| 6.17 Unterstützungsleistung für Leichenschau zur Überführung. | 53,00 € |
| 6.18 Verwaltungsgebühr zum Ausstellen eines Leichenpasses. | 25,00 € |
| 6.19 Annahme oder die Herausgabe eines Verstorbenen | 9,00 € |
| 6.20 Nutzung der Tiefkühlzelle, je Tag | 63,00 € |
| 6.21 Sargaufbewahrung zur Einäscherung – ab dem 6. Werktag vor der Einäscherung, je Tag | 26,00 € |

7. Sonstige Gebühren

| | |
|--|----------|
| 7.1 Genehmigung zum Aufstellen eines aufrechten Grabmals auf einer einstelligen Wahlgrabstätte, einem Reihen- oder Urnengrab, dies ggf. mit der Einfassung des Grabes, oder einer baulichen Anlage ab einer Höhe von 20 cm | 29,00 € |
| 7.2 Genehmigung zum Aufstellen eines aufrechten Grabmals auf mehrstelligen Wahlgrabstätten, dies ggf. mit der Einfassung des Grabes, oder einer baulichen Anlage ab einer Höhe von 20 cm. | 58,00 € |
| 7.3 Genehmigung eines liegenden Grabmals oder einer Abdeckplatte, dies ggf. mit Einfassung des Grabes, einer baulichen Anlage bis zu einer Höhe von 20 cm | 25,00 € |
| 7.4 Abräumen eines Sarggrabes – Grabhügels, je Grabstelle | 52,00 € |
| 7.5 Abräumen eines Sarggrabes – Grabmal, Einfassung, dem Fundament sowie der Entsorgung, je Grabstelle | 62,00 € |
| 7.6 Abräumen eines Urnengrabes – Grabhügels, je Grab | 39,00 € |
| 7.7 Abräumen eines Urnengrabes– Grabmal, Einfassung, dem Fundament sowie der Entsorgung, je Grab | 46,50 € |
| 7.8 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende – Hauptkarte, jährlich | 150,00 € |
| 7.9 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende – Nebenkarte, jährlich | 25,00 € |
| 7.10 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende oder Friedhofsbesucher, je Auffahrt | 3,00 € |
| 7.11 Auffahrtgebühr für Friedhofsbesucher mit ärztlicher Bescheinigung, jährlich | 25,00 € |
| 7.12 Auffahrtgebühr für außergewöhnlich Gehbehinderte Friedhofsbesucher | 25,00 € |

| | |
|---|---------|
| (Schwerbehindertenausweis mit AG-Vermerk), jährlich | |
| 7.13 Einrichtung einer Grabpatenschaft, Bearbeitungsgebühr pauschal | 25,00 € |
| 7.14 Umschreibung von Nutzungsrechten, Bearbeitungsgebühr pauschal | 25,00 € |
| 7.15 Urnenanforderung | 10,00 € |

Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums der Stadt Aachen

1. Gebühren Krematorium

| | |
|---|--------------|
| 1.1 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von max. 200 kg incl. dem Sarg , der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen enthält 19 % Mehrwertsteuer (50,93 €) | 319,00 € |
| 1.2 Einäscherung eines Verstorbenen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 200 kg incl. dem Sarg , der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen enthält 19 % Mehrwertsteuer (55,88 €) | 350,00 € |
| 1.3 Unterstützungsleistung für die Leichenschau zwecks der Kremierung enthält 19 % Mehrwertsteuer (7,98 €) | 50,00 € |
| 1.4 Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung ab dem 4. Werktag, je Tag enthält 19 % Mehrwertsteuer (0,48 €) | 3,00 € |
| 1.5 Portokosten zum Versand von Urnen, nach Aufwand (Porto + Verpackung) hierfür wird keine Mehrwertsteuer erhoben | nach Aufwand |

XIII. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV.NRW. S 202)

und

- der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S 90)

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung vom 19.06.2019 folgende XIII. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gebührentarifes

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 (Anlage zu § 1) wird wie folgt geändert:

| | |
|--|---------|
| 6.12 Übernahme der Pflege eines Urnengrabes auch nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes, bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr | 40,00 € |
| 6.18 Verwaltungsgebühr zum Ausstellen eines Leichenpasses | 25,00 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese XIII. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000

(in der Fassung der XIII. Änderungssatzung vom 19.06.2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 19.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Art und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Aachen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Gebührenordnung beigefügten Gebührentarifs erhoben.

(2) Gemäß Entscheidung der zuständigen Finanzverwaltung NRW ist das städtische Krematorium rückwirkend ab dem 01.01.2005 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) mit der Folge zu führen, dass die Leistungen des Krematoriums umsatzsteuerpflichtig sind.

Der jeweilige, in die Gebühr entfallene, aktuelle Umsatzsteuerbetrag wird in einem separaten Gebührentarif für das Krematorium gesondert ausgewiesen, dieser Gebührentarif ist ebenfalls Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder in dessen Interesse die Benutzung erfolgt.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer im Krieg und Gewalt (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 sind gebührenfrei.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 6 Einzelleistungen

Soweit in dem Gebührentarif (§ 1) Leistungen der Stadt aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

§ 7 Denkmalwerte Grabanlagen

Zur Erhaltung von denkmalwerten Grabanlagen können im Einzelfall die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden

§ 8 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Synopse

| Bisherige Satzung | XIII. Änderungssatzung |
|---|--|
| § 1, Anlage Gebührentarif | §1, Anlage Gebührentarif |
| 6.12 Übernahme der Pflege eines Urnengrabes nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes, bis zum Ablauf der Ruhefrist, je Jahr | 6.12 Übernahme der Pflege eines Urnengrabes auch nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes, bis zum Ablauf der Ruhefrist, je Jahr |
| 6.18 Unterstützungsleistung für die Leichenschau eines durch die Staatsanwaltschaft freigegebenen Verstorbenen zwecks der Überführung | 6.18 Verwaltungsgebühr zum Ausstellen eines Leichenpasses |